

E-PKWs aus steuerlicher Sicht (Stand 15.04.2019)

1. Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Bei emissionsfreien Fahrzeugen (PKWs mit 100% Elektroantrieb) entfällt die üblicherweise im Listenpreis enthaltene NoVA zur Gänze.

2. Motorbezogene Versicherungssteuer (KfZ-Steuer)

Die Belastung durch die motorbezogene Versicherungssteuer wird oft kaum wahrgenommen, da sie im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Kfz-Haftpflicht eingehoben wird. Dennoch wirkt sich diese bei den laufenden Kosten aus. Für reine Elektrofahrzeuge hingegen entfällt die motorbezogene Versicherungssteuer zur Gänze. Somit reduzieren sich die laufenden Kosten im Vergleich zu einem PKW mit Verbrennungsmotor bei 80 kW (90 PS) um € 416,64¹ pro Jahr.

3. Vorsteuer

Grundsätzlich ist in Österreich der Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von unternehmerisch genutzten PKWs ausgeschlossen. Seit 01.01.2016 gilt dies allerdings nicht für PKWs mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km. Somit steht der Vorsteuerabzug bei unternehmerisch genutzten E-PKWs nicht nur für die Anschaffungskosten, sondern auch für sämtliche Aufwendungen wie Reparaturen, Miete, Treibstoff etc. zu, sofern diese Umsatzsteuer enthalten. Im Ausmaß der privaten Nutzung muss der Vorsteuerabzug allerdings immer entsprechend korrigiert werden (sog. Eigenverbrauch).

¹ $(80-24) \times 0,62 \times 12 = 416,64$ bei jährlicher Zahlungsweise. Bei unterjähriger Zahlungsweise erhöht sich die jährliche Steuerbelastung je nach Zahlungsweise.



Pirklbauer

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
AN INDEPENDENT MEMBER OF DFK INTERNATIONAL

Pirklbauer Steuerberatung GmbH & Co KG
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel: 07942/74761
www.pirklbauer.com, office@pirklbauer.com

Eingeschränkt wird der Vorsteuerabzug jedoch hinsichtlich der Anschaffungskosten. Der volle Vorsteuerabzug steht lediglich bis Brutto-Anschaffungskosten (Brutto-AK) von € 40.000,00 zu. Bei Brutto-AK von über € 80.000,00 verfällt der Vorsteuerabzug zur Gänze. Zwischen Brutto-AK iHv € 40.000,00 und € 80.000,00 steht zwar der volle Vorsteuerabzug zu, es muss allerdings für den € 40.000,00 übersteigenden Teil ein Eigenverbrauch versteuert werden. Bsp: Kauf eines PKWs mit Emissionswert von 0 g/km und Brutto-AK von € 60.000,00. Vorsteuerabzug iHv € 10.000,00 und Eigenverbrauchsversteuerung iHv € 3.333,33 (da € 20.000,00 Brutto-AK nicht angemessen). Somit ergibt sich ein Steuervorteil iHv € 6.666,67.

4. Sachbezug

Wird ein dem Unternehmen zugeordneter PKW mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km von Dienstnehmern privat genutzt, so entfällt hierfür der sonst bei herkömmlichen PKWs mit Verbrennungsmotor zu berücksichtigende Sachbezug iHv 1,5% (bzw 2% ab einem CO₂-Ausstoß von über 121 g/km, wobei diese Grenze bei der Anschaffung ab dem Jahr 2020 118g/km beträgt) der Brutto-AK. Dieser Lohnbestandteil ist somit steuer- und sozialversicherungsfrei. Dasselbe gilt für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung². Einzelunternehmer müssen hingegen nach wie vor einen Privatanteil für die Privatnutzung des grundsätzlich überwiegend unternehmerisch genutzten E-PKWs berücksichtigen.

² Bei einem an einer Kapitalgesellschaft (zB GmbH) wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies ab dem Veranlagungsjahr 2018 (vgl § 1 Z 1 VO zu § 22 Z 2 EStG).



Pirklbauer

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
AN INDEPENDENT MEMBER OF DFK INTERNATIONAL

Pirklbauer Steuerberatung GmbH & Co KG
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel: 07942/74761
www.pirklbauer.com, office@pirklbauer.com